

H A L L E N - O R D N U N G

für die Sporthallen der Samtgemeinde Marklohe

Um eine pflegliche und schonende Behandlung der Anlage zu gewährleisten, sind die nachstehenden Anweisungen zu beachten:

1.

Das Betreten der Sporthalle sowie die Benutzung der Geräte ist nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Der Übungsleiter darf erst dann die Halle verlassen, wenn er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

2.

Die Samtgemeinde Marklohe übergibt dem Nutzer die Sportstätten in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Die gegenseitigen Haftungsansprüche ergeben sich aus den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Schäden an und in der Halle sowie an der Einrichtung, die während des Übungsbetriebes entstehen oder festgestellt werden, sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.

3.

Das Betreten der Turnhalle ist nur mit Turnschuhen, die nicht zuvor als Straßenschuhe benutzt worden sind, oder barfuß gestattet. Die Turnschuhe dürfen keine abfärbenden Sohlen haben. Der verantwortliche Übungsleiter sorgt für die Einhaltung der vorstehenden Regelung.

4.

Die Sporthalle ist vom jeweils zuständigen Übungsleiter abzuschließen, sobald die Übungsgruppen die Halle betreten haben. Die Übungsgruppen dürfen die Sporthalle nur in Anwesenheit des Gruppenleiters bzw. der Gruppenleiterin oder dessen Stellvertreter (Stellvertreterin) betreten. Der Übungsbetrieb darf demgemäß erst aufgenommen werden, wenn die Übungsleitung anwesend ist.

5.

Das Rauchen ist nur in der Eingangshalle gestattet.

6.

Sämtliche Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.

7.

Alle Geräte, die in der Übungsstunde benutzt werden, sind nach Beendigung des Sportbetriebes auf ihren vorgesehenen Platz im Geräteraum zu bringen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung in ihre tiefste Stellung zu bringen.

An den Barren sind die Verschlusshebel hochzustellen, damit eine Entspannung des Klemmverschlusses bewirkt wird.
Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen während der Übungsstunde und nach dem Transport außer Betrieb zu setzen.
Turnmatten sind zu tragen; sie dürfen nicht über den Boden gezogen werden.
Das Verknoten der Tauenden an den Klettertauanlagen ist untersagt.
Kreide, Magnesia oder ähnliche Stoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren.
Eine Verunreinigung des Turnhallenbodens mit den vorgenannten Stoffen ist zu vermeiden.

8.

Das Unterstellen von Fahrrädern, Rollern und dergleichen in der Sporthalle ist untersagt.

9.

Eine leihweise Entnahme von Turngeräten ist nur mit Genehmigung des Hallenwartes gestattet.

10.

Heizungs- und Belüftungsvorrichtungen dürfen nur vom Hallenwart betätigt werden. Das gleiche gilt für die Betätigung der automatischen Fensteranlage.

11.

Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu überprüfen.
Bei Mängelfeststellung sind diese dem Hallenwart sofort mitzuteilen.
Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist sofort Meldung an den Hallenwart zu machen, damit fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.

12.

Der Turn- bzw. Übungsbetrieb in der Sporthalle ist spätestens 15 Minuten vor Ablauf der im Benutzungsplan angesetzten Schlusszeiten zu beenden, damit im Interesse der nachfolgenden Gruppen die Übungs- und Umkleieräume rechtzeitig geräumt werden können.
Die Sporthalle ist ab 22.00 Uhr für jeden Sport- und Übungsbetrieb gesperrt.
Bis 22.15 Uhr muß die Halle geräumt werden.

13.

Die Übungsleiter haben darüber zu wachen, dass ihre Gruppenangehörigen sich nur in den für den jeweiligen Übungsbetrieb vorgesehenen Räumen aufhalten. Das Herumtollen und der Aufenthalt in anderen Räumlichkeiten, insbesondere in den Fluren, ist zu unterbinden. Die Tribüne ist ausschließlich Besuchern öffentlicher Sportveranstaltungen vorbehalten. Während eines Übungsbetriebes in der Halle ist die Tribüne gesperrt.

14.

Der Hallenwart übt in meinem Auftrage in allen Räumen der Sportanlage sowie auf dem gesamten zur Halle gehörigen Gelände das ausschließliche Hausrecht aus. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe erfordert es, dass er hierbei von allen Übungsleitern und, soweit es um die schulische Nutzung der Anlage geht, auch von den aufsichtsführenden Lehrkräften unterstützt wird.

Den Anweisungen des Hallenwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Hallenwartes sowie gegen die Bestimmungen dieser Hallenordnung können mit befristetem oder dauerndem Hallenverbot geahndet werden.

Marklohe, den 28. Mai 2004

SAMTGEMEINDE MARKLOHE
- Der Samtgemeindebürgermeister -



(Kohlmeier)